

ERKLÄRUNG ZUR BARRIEREFREIHEIT

Die Gemeinde Offenau ist bemüht, ihre online zugänglichen Angebote in Einklang mit § 10 Absatz 1 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) barrierefrei zugänglich zu machen.

Diese Erklärung zur Barrierefreiheit gilt für die Homepage www.offenau.de.

1. Stand der Vereinbarkeit mit den Anforderungen

Diese Webseite nicht mit § 10 Absatz 1 L-BGG vereinbar. Die Unvereinbarkeiten und Ausnahmen sind nachstehend aufgeführt.

2. Nicht barrierefreie Inhalte

Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:

a) Unvereinbarkeit mit § 10 Absatz 1 L-BGG

Die Homepage der Gemeinde Offenau in ihrer aktuellen Form ist nicht barrierefrei (v.a. keine individuell einstellbare Schriftgröße/Kontrast, keine Erklärvideos, keine selbst erklärenden Bildunterschriften, Texte entsprechen nicht den Anforderungen der sogenannten „einfachen Sprache“)

b) Unverhältnismäßige Belastung

Die Gemeinde Offenau arbeitet an einer Ausschreibung für einen neuen Internetauftritt www.offenau.de. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie führten hier zu Verzögerungen bei der Umsetzung. § 10 Absatz 2 L-BGG vorübergehend geltend gemacht wird.]

c) Die Inhalte fallen nicht in den Anwendungsbereich der anwendbaren Rechtsvorschriften

Im Wesentlichen sollen die Inhalte der kommunalen Homepage den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen.

3. Erstellung dieser Erklärung zur Barrierefreiheit

Diese Erklärung wurde am 22.09.2020 erstellt.

Die Aussagen in der Erklärung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsanforderungen beruhen auf einer Selbstbewertung durch die Gemeinde Offenau (§ 4 Abs. 2 L-BBG-DVO).

4. Rückmeldung und Kontaktangaben

E-Mail: post@offenau.de

Die klassische E-Mail erreicht den zentralen E-Mail-Posteingang der Gemeinde und wird von dort an die zuständige Stelle im Fachbereich Bürgerservice, Jugend und Soziales weitergegeben. Eine barrierefreie Rückmeldung ist zurzeit noch nicht möglich.

5. Durchsetzungsverfahren

Um zu gewährleisten, dass diese Website den in § 10 Absatz 1 L-BGG beschriebenen Anforderungen genügen, können Sie sich an die Gemeinde Offenau, Jagstfelder Straße 1, 74254 Offenau wenden und eine entsprechende Rückmeldung geben. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 4 dieser Erklärung.

Falls die Gemeinde Offenau nicht innerhalb der in § 8 Satz 1 L-BGG-DVO vorgesehenen Frist auf Ihre Anfrage antwortet, können Sie sich an die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der in § 14 Absatz 2 L-BGG und § 15 Absatz 3 Satz 2 L-BGG beschriebenen Ombudsfunktion wenden.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie wie folgt erreichen:

Landes-Behindertenbeauftragte Stephanie Aeffner
Geschäftsstelle der Landes-Behindertenbeauftragten:
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 279 3360
E-Mail: Poststelle@bfmb.bwl.de

Die Kontaktdaten der für Sie zuständigen kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen können Sie über die Webseite des Stadt- oder Landkreises in Erfahrung bringen, in welchem Sie Ihren dauerhaften Wohnsitz haben.

Auf die Möglichkeit des Verbandsklagerechts nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 L-BGG wird hingewiesen.